

Örtliches Raumordnungskonzept

gem. § 31 TROG 2016

Tarrenz



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Abt. Raumordnung und Statistik

Ro-stat Raumordnung
vom 15.01.2020

Änderung der Verordnung

AUFLAGE DES ENTWURFES
gem. § 71 i.V.m § 64 Abs. 1 TROG 2016

vom **16. DEZ. 2019**
bis **03. JAN. 2020**
DER BÜRGERMEISTER



DEM GEMEINDERATSBESCHLUSS

vom **10. DEZ. 2019** zugrunde
gelegen
DER BÜRGERMEISTER



KUNDMACHUNG

gem. § 71 i.V.m. § 68 Abs. 1 TROG 2016

vom **05. FEB. 2020**
bis **21. FEB. 2020**
DER BÜRGERMEISTER



GENEHMIGUNG DER LANDESREGIERUNG

RoBau 2-224/1/89-20
Bescheid vom 12.01.20
Gemäß § 67 Abs. 3 iVm
§ 65 Absatz 3 TROG 2016
LGBl. Nr. 101, erteilt.



Für die Landesregierung:

Mag. Waizer

A-6020 Innsbruck
Karl-Kapferer-Str. 5
Tel. 0512/57573730
Fax 0512/57573720
office@planalp.at

www.planalp.at

PLANALP
Raumplanung · Verkehrsplanung
Kartographie · Geographie · Informationssysteme

DI. Friedrich Rauch
Mag. Klaus Spielmann
Ingenieurkonsulten für
Raumplanung
Raumordnung
Geographie



ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSKONZEPT



TARRENZ

Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz

Im § 9 des Verordnungstexts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz wird folgender Passus als Abs. 4 ergänzt:

Bebauungsvorgaben – textliche Festlegung gem. § 31 Abs. 6 TROG 2016: Sofern in den jeweiligen baulichen Entwicklungsbereichen nichts anderes bestimmt ist, wird für Grundstücke, die als Bauland gem. § 38 bzw. § 40 TROG 2016 oder als Sonderfläche gem. § 51 TROG 2016 gewidmet sind und für die nach den raumordnungsrechtlichen Vorschriften ein Bebauungsplan nicht zu erlassen ist und ein Bebauungsplan nicht besteht, festgelegt:

Die Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, womit Flächen für Wohnzwecke errichtet werden können, darf nur erteilt werden, wenn die neu errichtete Nutzfläche 300 m² nicht übersteigt und eine Nutzflächendichte von maximal 0,4 eingehalten wird.

Im Fall eines Abbruchs und Wiederaufbaus bzw. Zu- und Umbaus ist die rechtmäßige Bestandsnutzfläche für Wohnzwecke jedenfalls nicht in die neu errichtete Nutzfläche für Wohnzwecke einzurechnen.

Im § 9 des Verordnungstexts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz wird folgender Passus als Abs. 5 ergänzt:

Zur Gewährleistung einer geordneten und bodensparenden Bebauung ist gem. § 31 Abs. 5 TROG 2016 für unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 1.000 m² als Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung jedenfalls ein Bebauungsplan zu erlassen.

Im § 9 des Verordnungstexts des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tarrenz wird folgender Passus als Abs. 6 ergänzt:

Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Grundflächen zur Schaffung von leistbarem Wohnraum bzw. von Flächen für die Wirtschaft, von Flächen für öffentliche Nutzungen sowie für die erforderliche Infrastruktur und verkehrsmäßige Erschließung ist bei der Erlassung eines jeden Bebauungsplanes zu prüfen, ob ergänzend zur Erreichung der Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die Anwendung der Vertragsraumordnung notwendig ist.

J:\Raum\TAR\2019\19001\ork_tar19001_VO_v3.docx